

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 469.

Ministerialverfügung

vom 22. October 1887,

die Ausübung der Fischerei betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 15. Juli 1870 (Gesetzl. Bd. XVI. S. 165), nachdem aus Veranlassung stattgehabter Vereinbarungen mit den Regierungen der in Fischereianglegenheiten mit dem Fürstenthume im Vertragsverhältnisse stehenden Staaten sich die Nothwendigkeit ergeben hat, die Ministerialbekanntmachung vom 5. November 1878 (Gesetzl. Bd. XVIII S. 301) einer Neufassung zu unterziehen, an Stelle dieser Bekanntmachung hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1.

Fische der im Verzeichnisse Anlage A. zu gegenwärtiger Verfügung aufgeführten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens diejenige Länge haben, welche für eine jede dieser Arten im Verzeichnisse angegeben ist.

Die Fischerei auf Fischlaich ist verboten. Fischlaich, ingleichen Fische der in der Anlage A. bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen,

Ausgegeben am 9. November 1887.